



Stiftung

Satzung

der TÜV SÜD Stiftung

SATZUNG
der
TÜV SÜD Stiftung

Präambel

- A. Im Jahre 1866 wurde die Gesellschaft zur Überwachung und Versicherung von Dampfkesseln in Mannheim, im Jahre 1870 der Bayerische-Dampfkessel-Revisions-Verein in München als Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft gegründet. Aus diesen beiden Organisationen ist der TÜV SÜD e.V. hervorgegangen, der den Zweck hat, Mensch, Umwelt und Sachgüter vor den nachteiligen Auswirkungen der Technik zu schützen. Schrittweise wurden die ursprünglichen Arbeitsgebiete parallel zur Entwicklung der Technik erweitert.
- B. Der TÜV SÜD e.V. in seiner heutigen Struktur ist aus mehreren Zusammenschlüssen verschiedener Technischer Überwachungs-Vereine entstanden. Im Jahr 1992 fusionierte der TÜV Bayern e.V. mit dem TÜV Sachsen e.V. zum TÜV Bayern Sachsen e.V.
- C. Im Jahre 1994 beschloss dessen Mitgliederversammlung die Entflechtung der Geschäftstätigkeit von der Vereinstätigkeit. Die Geschäftstätigkeit wurde in eine Aktiengesellschaft, die heutige TÜV SÜD AG, ausgegliedert, um den satzungsmäßigen Idealstatus des Vereins bei Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu wahren. Es folgten weitere Ausgliederungen aus der Aktiengesellschaft auf nachgeordnete Tochtergesellschaften und die Untergliederung in interne Dienstleistungsgesellschaften. Die TÜV SÜD AG ihrerseits hat den Zweck, als unabhängiges Wirtschaftsunternehmen Menschen, Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen. Aufgabe der TÜV SÜD AG ist daher insbesondere die Förderung der sicheren, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Herstellung und Verwendung von technischen Einrichtungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln. Die Aktionärsrechte an der TÜV SÜD AG werden von einer eigens hierzu gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR, ausgeübt.
- D. Durch die Fusion mit dem TÜV Südwest e.V. sowie die Fusion mit dem TÜV Hessen e.V. entstand der TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V., der heutige TÜV SÜD e.V..
- E. Zweck des TÜV SÜD e.V. ist, Mensch, Umwelt und Sachgüter vor den nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen sowie die sichere, zweckmäßige und wirtschaftliche Herstellung und

Verwendung von technischen Einrichtungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln zu fördern. Die derzeit rund 10.000 Mitglieder des TÜV SÜD e.V. sind am Vermögen des Vereins nicht beteiligt. Für den Fall der Auflösung des TÜV SÜD e.V. sieht dessen Satzung vor, dass das gesamte Vermögen des Vereins durch Übertragung auf einen vergleichbaren Rechtsträger auch künftig in vergleichbarer Weise zu verwenden ist.

- F. Die Mitgliederversammlung des TÜV SÜD e.V. beschloss im Jahr 2009, 25,1% des wirtschaftlichen Eigentums des TÜV SÜD e.V. an den Aktien der TÜV SÜD AG durch Stiftungsgeschäft auf eine zu diesem Zweck errichtete gemeinnützige Stiftung, die TÜV SÜD Stiftung, mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zu übertragen und ihr eine Beteiligung an der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR einzuräumen. Die Stiftung ist – im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern – ausschließlich an den Aktien der TÜV SÜD AG, und zwar in Höhe von 25,1 % aller Aktien der TÜV SÜD AG beteiligt.
- G. Mit Gesetzesänderung vom 16. Juli 2021 ist das Stiftungsrecht vereinheitlicht und abschließend im BGB geregelt worden. Im Zusammenhang mit diesen gesetzlichen Änderungen hat das Kuratorium am 8. Dezember 2022 einstimmig über Änderungen der Satzung beschlossen. Der Stifter hat ihnen ebenfalls am 8. Dezember 2022 zugestimmt. Zuvor hatte die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde und das Finanzamt München Abteilung Körperschaften den beabsichtigten Änderungen der Satzung zugestimmt; nach Beschlussfassung durch das Kuratorium hat die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde diese beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.

Der TÜV SÜD Stiftung (im Folgenden "Stiftung") soll daher mit Ablauf des 30. Juni 2023 nachfolgende geänderte Satzung als rechtliche Verfassung dienen:

I. ALLGEMEINES

1. Name, Sitz, Stifter

1.1 Die Stiftung führt den Namen

TÜV SÜD Stiftung.

Nach Eintragung in das Stiftungsregister führt die Stiftung ihren Namen anstelle des Namenszusatzes „eingetragene Stiftung“ mit der Abkürzung „e.S.“:

TÜV SÜD Stiftung e.S.

- 1.2 Sitz der Stiftung ist München.
- 1.3 Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.4 Stifter im Sinne dieser Satzung ist der TÜV SÜD e.V.

2. Zweck der Stiftung

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes und der Unfallverhütung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Durchführung eigener Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen und Entwicklungsprogrammen sowie die Veranstaltung von Schulungen auf den Gebieten Sicherheitstechnik, Energietechnik, Verkehrswesen, Umweltschutz und Unfallverhütung;
 - b) die Betreuung von Forschungsarbeiten durch die Gewährung von Stipendien oder Zuschüssen sowie die Sammlung, Auswertung und Koordination von Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten;
 - c) die Veranstaltung von Schulungen und Seminaren sowie anderer aus-, fort- und weiterbildender Maßnahmen, insbesondere für Sachverständige und Gutachter, die im Bereich der Beratung, Begutachtung, Prüfung und Überwachung auf den vorgenannten Gebieten tätig sind;
 - d) die Information der Öffentlichkeit einschließlich öffentlicher Organisationen und Behörden sowie gemeinnütziger und wirtschaftlicher Unternehmen durch Veröffentlichungen, Fachtagungen sowie Seminare und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen zur Verwirklichung der Aufgaben auf den vorgenannten Gebieten.

Als Satzungszwecke werden diese Tätigkeiten nur solange verfolgt, als sie steuerlich dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieben zuzurechnen sind.

- 2.3 Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für die

Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ebenso kann sie gemäß § 58 Nr. 1 AO ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

- 2.4 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

3. Vermögen der Stiftung

- 3.1 Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (gewidmetes Vermögen), Zustiftungen und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde (zusammen das Grundstockvermögen) ist – unbeschadet von Nr. 3.1 Unterabsatz 2 – in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wird und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen; in diesem Fall ist die Stiftung verpflichtet, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

- 3.2 Zur Begleichung laufender Kosten hat der Stifter bei Gründung der Stiftung einen Betrag in Höhe von EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) eingelegt.

- 3.3 Der Stifter hat zudem, eine Beteiligung an der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR und das dadurch vermittelte wirtschaftliche Eigentum an 25,1% aller Aktien der TÜV SÜD AG nach Gründung der Stiftung mit Wirkung zum 1. Januar 2010 auf die Stiftung übertragen. Die Aktien werden von einem unabhängigen Gesellschafterausschuss in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR, gehalten. Die Stiftung ist wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien. Solange der

Stifter an der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR beteiligt ist, sollen auch die wirtschaftlich der Stiftung zustehenden Aktien an der TÜV SÜD AG von der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR gehalten werden. Scheidet die Stiftung als Gesellschafter der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR aus oder wird die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR aufgelöst, fallen ihr Aktien der TÜV SÜD AG in Höhe von 25,1 % des gesamten Aktienkapitals der TÜV SÜD AG zu.

- 3.4 Die Stiftung ist verpflichtet, ihr Vermögen gewissenhaft, sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Sie hat dabei folgende Grundsätze zu beachten, auch soweit sie ihre Rechte nur als Gesellschafter in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR ausüben kann:
- 3.4.1 Der Stiftung soll in jedem Falle unmittelbar oder mittelbar, wirtschaftlich oder rechtlich mehr als ein Viertel des Aktienkapitals an der TÜV SÜD AG verbleiben.
- 3.4.2 Die Stiftung stimmt der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von Personen oder Unternehmen an der TÜV SÜD AG und/oder mit ihr verbundener Unternehmen einschließlich darauf gerichteter Umwandlungsmaßnahmen nur zu, wenn diese Personen oder Unternehmen dem Stiftungszweck vergleichbare Interessen verfolgen oder, sofern die Beteiligung unter vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten erforderlich ist, dessen Verwirklichung nicht hinderlich ist. Die Aufnahme von Gesellschaftern in die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 3.4.3 Die Stiftung stimmt Kapitalmaßnahmen, d.h. allen das Grundkapital betreffenden Maßnahmen, der TÜV SÜD AG nur dann zu, wenn eine andere Entscheidung für die TÜV SÜD AG und zur Erhaltung des Vermögens der Stiftung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre; die Stiftung kann einer Kapitalerhöhung bei der TÜV SÜD AG ungeachtet dessen zustimmen, wenn der Stifter oder ein Dritter durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel oder in anderer geeigneter Weise (beispielsweise Zustiftung) sicherstellt, dass die Stiftung auch nach einer Erhöhung des Grundkapitals der TÜV SÜD AG rechtlich oder wirtschaftlich mehr als ein Viertel des Aktienkapitals mittelbar oder unmittelbar innehat, ohne hierfür eigene Mittel aufwenden zu müssen.
- 3.4.4 Die Stiftung soll nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der aktienrechtlichen Bestimmungen und der wirtschaftlichen Interessen der TÜV SÜD AG, insbesondere deren kaufmännisch vernünftigem Investitionsbedarf, darauf hinwirken, dass ihr durch Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn der TÜV SÜD AG an die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR regelmäßig zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Mittel zugeführt werden,

soweit ihr nicht anderweitig Zuwendungen und Spenden in einem zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichendem Maße zufließen. Der Vorstand wird bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres der TÜV SÜD AG den Finanzbedarf der Stiftung für die jeweils nächsten 24 Monate planen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorlegen. Den genehmigten Finanzbedarf teilt der Vorstand der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR mit dem Ziel mit, dass diese als Aktionärin der TÜV SÜD AG in deren Hauptversammlung unter Beachtung der aktienrechtlichen Bestimmungen und der wirtschaftlichen Interessen der TÜV SÜD AG, insbesondere deren kaufmännisch vernünftigem Investitionsbedarf, einen Beschluss über die Ausschüttung des Bilanzgewinns in möglichst der Höhe fasst, um den Finanzbedarf der Stiftung decken zu können. Für den Fall, dass ein solcher Beschluss nicht gefasst wird, ist der Vorstand gehalten, seinen Finanzbedarf an die vorhandenen und zu erwartenden Mittel anzupassen.

- 3.5 Dem in seinem Wert zu erhaltenden Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind. Die nicht dafür bestimmten Zuwendungen müssen zeitnah für die Stiftungszwecke ausgegeben werden.
- 3.6 Die Stiftung bildet Rücklagen, um diejenigen Projekte und Maßnahmen verwirklichen zu können, welche die Stiftungszwecke erfüllen oder fördern:
 - 3.6.1 Die Stiftung soll – soweit möglich – regelmäßig Mittel in höchstzulässigem Umfang einer Rücklage im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO solange zuführen, bis diese Rücklage das Zweifache des für das folgende Geschäftsjahr geplanten Jahresetats erreicht (freie Rücklage). Die Stiftung ist berechtigt, auch nach Erreichen dieser Grenze weitere Mittel der Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zuzuführen. Eine Inanspruchnahme der freien Rücklage ist nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
 - 3.6.2 Die Stiftung kann ihre Mittel (Erträge und Zuwendungen) ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen weiteren Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

6. Organe, Haftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind

6.1.1 das Kuratorium (Nrn. 8 bis 10) sowie

6.1.2 der Vorstand (Nrn. 11 bis 13).

- 6.2 Die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR ist nicht Organ der Stiftung.

6.3 Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig. Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

6.4 Mitglieder des Kuratoriums können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Weder die Mitglieder des Kuratoriums noch die Mitglieder des Vorstands können Mitglieder der Geschäftsführung eines Unternehmens sein, an deren Kapital die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Es können höchstens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates des Stifters Mitglieder des Kuratoriums sein; besteht das Kuratorium aus weniger als fünf Mitgliedern, kann höchstens ein Mitglied des Verwaltungsrates des Stifters Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stifters können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

6.5 Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben – auch nach ihrem Ausscheiden – Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftung, insbesondere Betriebsgeheimnisse, die den Mitgliedern der Stiftungsorgane durch ihre Tätigkeit in den Organen der Stiftung bekannt werden.

II. STIFTERRECHTE

7. Zustimmung, Vorschlagsrecht

7.1 Der Zustimmung des Stifters bedürfen Maßnahmen im Sinne der Nr. 15 (Satzungsänderung), mit Ausnahme von Satzungsänderungen nach Nr. 15.2, sowie die Verfügung über die Beteiligung an der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR oder deren Belastung; entsprechendes gilt für die Verfügung über sämtliche von der Stiftung unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Aktien an der TÜV SÜD AG oder deren Belastung sowie etwaige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen einschließlich solcher des Umwandlungsgesetzes. Die jeweiligen Stiftungsorgane haben die Zustimmung des Stifters vor ihrer Stimmabgabe in den jeweiligen Gremien einzuholen.

7.2 Der Stifter hat das Recht, dem Kuratorium geeignete Kandidaten für die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums vorzuschlagen. Das Kuratorium kann die Wahl nur ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Einigen sich die Mitglieder des Kuratoriums nicht auf einen der vom Stifter vorgeschlagenen Kandidaten, ist der Stifter verpflichtet, weitere Vorschläge zu machen. Gelingt es dem Stifter nicht, innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Kuratoriumsmitglieds einen geeigneten Nachfolger zu benennen, auf den sich die Mitglieder des Kuratoriums einigen können, sind diese in der Auswahl des aufzunehmenden Kuratoriumsmitglieds frei.

III. KURATORIUM

8. Zusammensetzung des Kuratoriums, Wahl, Vergütung

8.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens neun natürlichen Personen. Die Größe kann der Stifter bestimmen.

8.2 Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter bestellt. Danach ergänzt sich das Kuratorium im Falle des Ausscheidens von Kuratoriumsmitgliedern selbst durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten (Kooptation) unter Beachtung des Vorschlagsrechts des Stifters im Sinne von Nr. 7.2; entsprechendes gilt, sofern der Stifter bestimmt, dass das Kuratorium im Rahmen des nach Nr. 8.1 Zulässigen künftig aus mehr Mitgliedern bestehen soll. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Kuratoriumssitzung nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres, das auf die Bestellung des Kuratoriumsmitglieds folgt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Kuratorium kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds

endet ungeachtet der Regelungen des Satzes 3 mit Beendigung der ersten Kuratoriumssitzung nach Vollendung seines 75. Lebensjahrs. Das Kuratorium kann jederzeit Mitglieder abberufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig auf persönlichen Wunsch, durch Abwahl oder wegen Erreichens der Altersgrenze aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt, es sei denn, der Stifter bestimmt, dass das Kuratorium im Rahmen des nach Nr. 8.1 Zulässigen aus weniger Mitgliedern bestehen soll. Die Bestellung, die Abberufung und die Ersatzbestellung bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Drittel aller amtierenden Kuratoriumsmitglieder.

- 8.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Verwaltungsrats des Stifters können nicht Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums sein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands in allen ihnen aufgrund der Satzung und/oder durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten; insbesondere schließen sie die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.
- 8.4 Das Kuratorium kann einem vom Konzernbetriebsrat der TÜV SÜD AG vorgeschlagenen Belegschaftsvertreter, der Arbeitnehmer der TÜV SÜD AG und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist, das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht einräumen (Gastmitglied).
- 8.5 Sofern sich nicht bereits der Stifter gegenüber den nach Nr. 7.2 vorgeschlagenen oder nach Nr. 8.2 bestellten Mitgliedern des Kuratoriums und einem etwaigen Gastmitglied im Sinne der Nr. 8.4 verpflichtet hat, eine Vergütung zu zahlen, erhalten diese von der Stiftung eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Einnahmesituation der Stiftung und der besonderen Anforderungen aus dem zu erhaltenden Status der Gemeinnützigkeit der Stiftung. Der Vorsitzende erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Kuratoriumsmitglieds. Zudem erhält jedes Kuratoriumsmitglied eine Auslagenpauschale je Sitzung, an der es teilnimmt. Über die Höhe der Vergütung für ein Geschäftsjahr entscheidet das Kuratorium in seiner ersten Sitzung des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Höhe der Vergütung soll unter besonderer Beachtung von Satz 1 die durchschnittliche Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften nicht überschreiten, deren Geschäftstätigkeiten und Risiken, insbesondere im Hinblick auf das Halten und Verwalten operativer Unternehmen oder Unternehmensgruppen, derjenigen der TÜV SÜD AG entsprechen. Die

Vergütung eines etwaigen Gastmitglieds im Sinne der Nr. 8.4 orientiert sich am zeitlichen Umfang und der Aufgaben- und Pflichtenstellung der Gastmitgliedschaft.

9. Aufgaben des Kuratoriums

9.1 Das Kuratorium ist Aufsichts- und Beratungsorgan der Stiftung.

9.2 Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für

9.2.1 die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Vergütung,

9.2.2 die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die Benennung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters, für den Fall des Erlasses einer Geschäftsordnung für den Vorstand den Erlass dieser Geschäftsordnung sowie die Festlegung einer Vergütung für den Vorstand,

9.2.3 die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, die Benennung des Sprechers der Geschäftsführung, für den Fall des Erlasses einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung den Erlass einer Geschäftsordnung sowie den Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern einschließlich der Festlegung einer Vergütung,

9.2.4 die Erteilung der Zustimmung zu den in Nr. 12.3 aufgezählten Geschäften und Maßnahmen,

9.2.5 die Beratung des Vorstands im Hinblick auf die zweckmäßige Mittelverwendungsplanung,

9.2.6 die Genehmigung der 24 Monate Finanzbedarfsplanung nach Nr. 3.4.4,

9.2.7 laufende – auch unangekündigte – stichprobenartige Prüfung der Buchführung,

9.2.8 Feststellung des Jahresabschlusses,

9.2.9 Zustimmung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie zur Erteilung des Prüfungsauftrages und zur Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und zur Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer durch den Vorstand gemäß Nr. 12.3.5,

- 9.2.10 der Erlass von Richtlinien über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Vergabe von Stiftungsmitteln, einschließlich Compliance,
- 9.2.11 die Zuführung von Mitteln der Stiftung in die Rücklagen,
- 9.2.12 Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der stiftungsinternen Richtlinien („Compliance“),
- 9.2.13 Satzungsänderungen gemäß nachstehender Nr. 15.1,
- 9.2.14 alle die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung des Kuratoriums nach Nr. 12.3 zuständig ist sowie
- 9.2.15 alle im Übrigen dem Kuratorium in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 9.3 Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.

10. Beschlussfassung des Kuratoriums

- 10.1 Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen des Kuratoriums mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Auf Verlangen der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds ist zu einer Sitzung einzuladen.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder Telefax, mündlich, fernmündlich, oder in elektronischer Form (etwa per E-Mail oder elektronischer Online-Plattform) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. der Abgabe der Erklärung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- 10.3 In der Einladung hat der Vorsitzende des Kuratoriums Ort, Zeitpunkt und Form

der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens bis zum fünften Tag vor der Sitzung übermittelt werden, sofern nicht ein dringender Fall eine spätere Übermittlung rechtfertigt. Dies gilt insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen, sofern nicht ein dringender Fall eine spätere Übermittlung rechtfertigt, bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

- 10.4 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; schriftlich abgegebene Stimmen nach Nr. 10.8 und in Vertretung abgegebene Stimmen nach Nr. 10.6 sind hierbei mit zu berücksichtigen. Besteht das Kuratorium aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern vorübergehend nur aus einem stimmberechtigten Mitglied, entscheidet dieses über Beschlussgegenstände im Sinne der Nr. 8.2 Satz 2 ff. Sind sämtliche Mitglieder des Kuratoriums ausgeschieden, bestimmt der Stifter die Kuratoriumsmitglieder entsprechend der Regelung für die Bestellung des ersten Kuratoriums.
- 10.5 Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz und/oder diese Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- 10.6 Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich bei Verhinderung an der Teilnahme bei der Beschlussfassung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Kuratoriums vertreten. In eigenen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Kuratoriums nicht stimmberechtigt, ausgenommen die Beschlussfassung im Sinne von Nr. 8.5. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft. Tritt ein (möglicher) Interessenkonflikt auf, wird sich das Mitglied des Kuratoriums mit dem Kuratoriumsvorsitzenden hierzu und zur Behandlung des Interessenkonflikts ins Benehmen setzen.
- 10.7 Der Kuratoriumsvorsitzende kann die Mitglieder des Vorstands und/oder der Geschäftsführung, auch wenn sie dem Vorstand nicht angehören, zu den Sitzungen einladen.

- 10.8 Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die Teilnahme einzelner Mitglieder des Kuratoriums an Sitzungen und Beschlussfassungen sind auch durch Zuschaltung über Telefon, Videoübertragung oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Beschlussfassung und Teilnahme an der Beschlussfassung sind auch schriftlich (einschließlich Telefax) möglich, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Gegen eine solche Anordnung des Vorsitzenden des Kuratoriums steht den Mitgliedern des Kuratoriums kein Widerspruchsrecht zu. Abwesende Mitglieder des Kuratoriums können dadurch an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (einschließlich per Telefax) durch andere Mitglieder des Kuratoriums überreichen lassen. Die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Nr. 10.6 bleibt hiervon unberührt.
- 10.9 Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden ist. Für schriftliche Beschlussfassungen, Beschlussfassungen per Post, Telefax, in elektronischer Form (etwa per E-Mail oder elektronischer Online-Plattform), mündliche und/oder fernmündliche Beschlussfassungen gilt Entsprechendes.
- 10.10 Das Kuratorium kann sich sowie dem Vorstand jeweils eine Geschäftsordnung geben.

IV. VORSTAND

11. Zusammensetzung des Vorstands, Vergütung

- 11.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des nachfolgenden Mitglieds im Vorstand auf Ersuchen des Kuratoriums im Amt.
- 11.2 Die ersten Mitglieder des Vorstands werden vom Stifter bestellt. Danach wählt das Kuratorium die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet ungeachtet der Regelung in Nr. 11.1 Satz 2 mit Vollendung seines 75. Lebensjahrs. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit abberufen werden, insbesondere, wenn das

Vorstandsmitglied nachweislich gegen seine Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszweckes verstoßen hat. Soweit die Rechtswirksamkeit einer Abberufung streitig ist, ist die Abberufung wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt worden ist.

- 11.3 Das Kuratorium kann den alleinigen Geschäftsführer im Sinne der Nr. 12.2 oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, deren Sprecher zum weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands bestellen, sofern der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht und durch die Bestellung die Höchstzahl im Sinne von Nr. 11.1 nicht überschritten wird. Die Zugehörigkeit im Vorstand endet automatisch mit der ordentlichen oder außerordentlichen Beendigung seines Geschäftsführeramtes.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung; Nr. 8.5 gilt entsprechend. Über die Höhe der Vergütung und über den Abschluss etwaiger Anstellungsverträge entscheidet das Kuratorium unter Beachtung der Grundsätze der Nr. 8.5.

12. Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung, Zustimmung des Kuratoriums, Beschlussfassung

- 12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und soweit erlassen, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Beschlüsse des Kuratoriums. Er hat den Willen des Stifters unter Beachtung des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

In die Beschlussfassung über die Mittelverwendung im Sinne von Buchst. b) darf der Vorstand nur solche Projekte und Maßnahmen – mit Ausnahme der laufenden Verwaltung – einbeziehen, deren Kosten durch tatsächlich vorhandene oder bis zum Ablauf solcher Projekte und Maßnahmen sicher zu erwartende Mittel gedeckt sind.

- 12.2 Das Kuratorium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen die Führung der Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht ausdrücklich den

Organen der Stiftung vorbehalten sind, übertragen. Ein Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands der TÜV SÜD AG sein. Der Geschäftsführung obliegt die Führung des Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse. Einzelheiten können in einer vom Kuratorium gemäß Nr. 9.2.3 zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, bestimmt das Kuratorium einen Sprecher der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und über den Abschluss etwaiger Anstellungsverträge entscheidet das Kuratorium. Die Mitglieder der Geschäftsführung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 12.3 Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen – im Innenverhältnis – der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums soweit nicht bereits in der 24 Monate Finanzbedarfsplanung vorgesehen und genehmigt:
 - 12.3.1 Ausübung der Stimmrechte sowie der sonstigen Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien an der TÜV SÜD AG, ebenso die Stimmausübung hierüber in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR;
 - 12.3.2 Verfügung oder Belastung der Aktien an der TÜV SÜD AG sowie vergleichbare Maßnahmen sowie die Stimmausübung hierüber in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR;
 - 12.3.3 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - 12.3.4 Rechtsgeschäfte, die zu Verpflichtungen für die Stiftung führen, die einmalig oder insgesamt einen Wert von EUR 100.000 übersteigen, insbesondere bei Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen, Aufnahme von Krediten und Bürgschaften sowie für Personaleinstellungen; und Geschäfte betreffend die Anlage des Stiftungsvermögens bzw. mit Wertpapieren, die einmalig oder insgesamt einen Wert von EUR 100.000 übersteigen;
 - 12.3.5 die Bestellung des Abschlussprüfers, sowie die Erteilung des Prüfungsauftrages und die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.
- 12.4 Das Kuratorium beschließt über die Zustimmung im Sinne von Nr. 12.3 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in den Fällen der Nrn. 12.3.1 und 12.3.2 mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium darf seine Zustimmung in den Fällen der Nrn. 12.3.1 oder 12.3.2 nur

erteilen, wenn es nach gewissenhafter Prüfung i.S.v. Nr. 6.3 und nach Einholung einer Stellungnahme der TÜV SÜD AG die Auffassung gewonnen hat, der Beschluss entspreche dem Wohl der Stiftung und der TÜV SÜD AG sowie dem Wunsch des Stifters, Einheit und Selbstständigkeit des Unternehmens möglichst zu wahren und seine Entwicklung zu fördern.

- 12.5 Das Kuratorium kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 12.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied des Vorstands kann sich bei Verhinderung an der Teilnahme bei der Beschlussfassung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. In eigenen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands unter ihrer zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder des Vorstands, die sich durch ein in der Sitzung anwesendes Mitglied nach Nr. 12.6 vertreten lassen bzw. nach Nr. 12.9 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen an der Beschlussfassung im Sinne des vorstehenden Satzes an der Sitzung teil.
- 12.8 Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr abgehalten. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche – den Tag der Einberufung und den Sitzungstag nicht mitgerechnet – liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 12.9 Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands gelten im Übrigen die Nummern 10.2, 10.3, 10.8 und 10.9 entsprechend.

13. Vertretung

- 13.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vorstand.

- 13.2 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, vertritt dieser die Stiftung allein. Im Übrigen wird die Stiftung durch andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten. In der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten; das Mitglied des Vorstands vertritt in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR allein. Nr. 12.1 bleibt unberührt. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstands im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 13.3 Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Vertretungsmacht kann darüber hinaus im Innenverhältnis sowohl durch Satzung als auch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

V. RECHNUNGSLEGUNG

14. Jahresabschluss

- 14.1 Die Stiftung hat jährlich einen nur aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehenden Jahresabschluss entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- 14.2 Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VI. SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

15. Änderung der Satzung

- 15.1 Das Kuratorium entscheidet über die Änderungen dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder das Vermögen der Stiftung betreffen, sind einstimmig von allen Mitgliedern des Kuratoriums zu fassen; Nr. 15.2 und 15.3 bleiben unberührt. Ein Zusammenschluss von Unternehmen, die von der Stiftung gehalten werden, mit einem anderen TÜV oder einem vergleichbaren Unternehmen ist zulässig. Das Kuratorium entscheidet hierüber mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Über die dafür notwendigen Satzungsänderungen hat ebenfalls das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder zu entscheiden; Satz 2 ist insoweit nicht anwendbar.
- 15.2 Wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, kann das Kuratorium der Stiftung durch Satzungsänderung einen anderen

Stiftungszweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken. Wird die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann, um eine Auflösung gemäß Nr. 16.1 zu vermeiden, findet für diese Satzungsänderung Nr. 7.1 keine Anwendung. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Beschluss bedarf abweichend von Nr. 15.1 Satz 2 1. Halbsatz einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

15.3 Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Nr. 15.2, oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung (wie Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens) geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der Beschluss bedarf abweichend von Nr. 15.1 Satz 2 1. Halbsatz einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

15.4 Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Nr. 15.2 oder 15.3 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

15.5 Nr. 7.1 bleibt mit Ausnahme von Satzungsänderungen nach Nr. 15.2. unberührt.

15.6 Satzungsänderungen sind vor Beschlussfassung mit der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt abzustimmen und nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

16. Auflösung

16.1 Das Kuratorium entscheidet über die Auflösung der Stiftung, oder die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung soll gefasst werden, wenn die Stiftung den Stiftungszweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig

erfüllen kann. Ein Beschluss über die Zulegung soll gefasst werden, wenn der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit dem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt, und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Beschluss über die Zusammenlegung soll gefasst werden, wenn gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

- 16.2 Für den Fall der Zulegung oder der Zusammenlegung bedarf – soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Zulegung bzw. der Zusammenlegung erfüllt sind – der Zulegungsvertrag oder Zusammenlegungsvertrag der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium. Das Kuratorium entscheidet hierüber durch Beschluss nach Nr. 16.3. Die im Falle der Zulegung übernehmende Stiftung bzw. im Rahmen der Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 16.3 Das Kuratorium entscheidet über die Auflösung gemäß Nr. 16.1 sowie über die Zulegung oder Zusammenlegung gemäß Nr. 16.2 mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Für den Fall der Beschlussfassung gemäß Nr. 16.1 Satz 3 gilt Nr. 15.2 Satz 2, für den Fall der Beschlussfassung gemäß Nr. 16.2 bleibt Nr. 7.1 unberührt.
- 16.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes und der Unfallverhütung. Das Kuratorium entscheidet über den Anfallberechtigten durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
- 16.5 Die Auflösung, der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

17. Liquidation

Wenn der gesetzliche Vorstand die Liquidation nicht selbst durchführen will, bestellt das Kuratorium die Liquidatoren durch Beschluss. Das Kuratorium schlägt in diesem Fall einen Notar gemeinsam mit der Geschäftsführung als Liquidatoren vor.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Aufsichtsbehörde

- 18.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- 18.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- 18.3 Beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde sind sämtliche nach dem Stiftungsregistergesetz erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und erforderlichen Dokumente einzureichen.

19. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Satzungsänderungen durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, frühestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2023.

* * *